

Die in Artikel 15. Ziff. 3. bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

Artikel 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Konkurs anhängig ist.

Artikel 18.

Der Verkauf der in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgerichte geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insofern nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzulieferndes Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Spezial- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

Artikel 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in dem Gebiete des einen vertragenden Theils rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte des anderen Theils geltend gemacht werden.

II. Von der Rechtshilfe in Strafsachen.

Artikel 20.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in Strafsachen auf Requisition gegenseitig dieselbe Rechtshilfe zu leisten, wie den Gerichten des Inlandes, insofern sich nicht aus den Artikeln 21. bis 33. ein Anderes ergibt.

Artikel 21.

Die Gerichte eines jeden der vertragenden Theile sind — vorbehaltlich der aus den Artikeln 23. bis 26. sich ergebenden Ausnahmen — verpflichtet, Per-